

3. Sie sind auf die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern gerichtet.

Diese neuen Beziehungen sind bereits praktische Wirklichkeit in der Mitarbeit der Bevölkerung in den Aktiven der Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung der örtlichen Volksvertretungen, in den HO-Beräten, in den Verkaufsstellenausschüssen und in den mannigfachen Formen der Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen bei der Verbesserung der Handelstätigkeit.

Durch die Einbeziehung der Bürger in die Leitung des sozialistischen Handels werden diese sich mehr und mehr bewußt, daß ihre persönlichen Interessen nicht im Gegensatz zu den allgemeinen gesellschaftlichen und staatlichen Interessen stehen, daß ihre Beteiligung an der Verwirklichung einer besseren Bedürfnisbefriedigung am besten ihren persönlichen Interessen dient. Sie durchstoßen damit die engen Grenzen des bürgerlichen Individualismus, der sich in der von der Gesellschaft losgelösten egoistischen Befriedigung der Privatinteressen äußert. Es ist notwendig, daß das künftige Kaufrecht gerade die sich entwickelnden Beziehungen der Bürger zu ihrem Handel fördern muß, wenn es seiner Funktion als sozialistisches Recht gerecht werden soll, die Isolierung der Menschen von der Gesellschaft zu beseitigen und ihnen zu helfen, den „engen bürgerlichen Rechtshorizont“ zu durchbrechen.

Um diesen allgemeinen Forderungen zu entsprechen, dürfen im künftigen Kaufrecht die Beziehungen der Bürger zum sozialistischen Handel nicht als bloßes Einzelschuldverhältnis, als rechtlicher Ausdruck des Austauschaktes, also einer isolierten Marktbeziehung, sondern müssen als allgemeines Rechtsverhältnis geregelt werden, dessen Inhalt in der Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwirklichung der Pflichten des sozialistischen Handels besteht. Die Regelung muß also in erster Linie der Entwicklung des Rechts der Bürger auf Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens, was sich hier in dem Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung der Versorgungsbeziehungen äußert, dienen. In der immer vollkommeneren Entwicklung des grundlegenden Rechts der Bürger offenbart sich das Wesen des sozialistischen Rechts als Verwirklichung der menschlichen Freiheit.²

Ist der Hauptinhalt des allgemeinen Rechtsverhältnisses die mit Unterstützung des sozialistischen Staates sich entwickelnde Mitwirkung der Bürger an der Verwirklichung der Pflichten des sozialistischen Handels, so müssen diese den Ausgangspunkt der rechtlichen Regelung des Kaufs bestimmen.

Die grundlegende Pflicht des sozialistischen Handels, die sich letztlich aus seiner Stellung im sozialistischen Reproduktionsprozeß und dem Wirken des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus ergibt, ist die Pflicht zur bedarfsgemäßen Versorgung der Bevölkerung. Es handelt sich hier, wie bei allen sich aus dieser Grundpflicht ergebenden Pflichten des sozialistischen Handels, um eine allgemeine gesellschaftliche Pflicht, deren Rechtscharakter sich nicht aus dem Kaufakt oder aus dem Kaufvertrag ergibt. Vertrag und Kaufakt begründen als konkrete Einzelbeziehung der Bürger zum sozialistischen Handelsorgan nicht das Rechtsverhältnis, sondern gestalten es lediglich. Der Handel erfüllt also nicht, wenn er an die Bürger Konsumgüter verkauft, privat diesen gegenüber eingegangene, sondern allgemeine gesellschaftliche, ihm vom Staat zugewiesene Pflichten. Daß die Pflichten des Handels unabhängig vom Kaufvorgang bestehen, entspricht seiner Stellung als sozialistisches Wirtschaftsorgan, dessen Beziehungen zu den Werktätigen keine privaten, sondern allgemeine gesellschaftliche sind. Der Handel ist kein dem

Bürger gegenüber fremdes „Rechtssubjekt“, mit dem dieser erst durch einen individuellen Vertrag³ in rechtliche Beziehung tritt, sondern das Instrument der Arbeiter-und-Bauern-Macht und damit auch der Bürger zu ihrer bestmöglichen Versorgung mit Konsumgütern.

Auseinandersetzungen mit privatrechtlichen Vorstellungen führen zu richtigen Erkenntnissen

Das Wesen der Pflichten des sozialistischen Handels ergibt sich unmittelbar aus dem Charakter des allgemeinen Rechtsverhältnisses zwischen den Bürgern und dem Handel. Beide haben nichts gemein mit den privatrechtlichen Vorstellungen von der Rechtspflicht und vom Zivilrechtsverhältnis. Der Inhalt des Zivilrechtsverhältnisses besteht nach privatrechtlicher Auffassung im subjektiven Recht und der ihm entsprechenden Pflicht. Sein Hauptstehungsgrund ist der privatrechtliche Vertrag.

Für das Zivilrechtsverhältnis im Kapitalismus entspricht dies durchaus der Wirklichkeit, denn hier werden die entgegengesetzten Interessen durch kongruente Rechte und Pflichten zweier Privateigentümer abgegrenzt. Die Kongruenz von Rechten und Pflichten und ihre absolute Gegensätzlichkeit (sie schließen einander aus) charakterisieren das abstrakte Privatrechtsverhältnis.

Das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen dem sozialistischen Handel und den Werktätigen ist jedoch kein Privatrechtsverhältnis. Es unterscheidet sich von diesem prinzipiell. Die Pflichten des sozialistischen Handels und das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung stehen sich nicht gegensätzlich gegenüber und entsprechen sich folglich nicht wie subjektives Recht und subjektive Pflicht. Sie drücken vielmehr die mannigfachen Beziehungen des Handels und der von ihm zu versorgenden Bevölkerung bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten des Handels auf der Grundlage der Interessenübereinstimmung aus. Die Reduzierung dieses Verhältnisses auf subjektive Rechte einerseits und die ihnen entsprechenden Pflichten andererseits würde es nicht nur simplifizieren, sondern auch einen Interessengegensatz hineinkonstruieren, der gar nicht vorhanden ist.

Im übrigen würde dadurch die von der gesellschaftlichen Wirklichkeit abstrahierte, ahistorische Auffassung vom Privatrechtsverhältnis konserviert. Das Verhältnis der Werktätigen zu ihrem Handel ist aber nicht eine einmal gegebene unveränderliche Beziehung, deren Bestand es zu sichern gilt, sondern der steten Entwicklung unterlegen, die das Kaufrecht fördern muß.

Die Einbeziehung der Bevölkerung in die Leitung des Handels als eine konkrete Form der Verwirklichung des grundlegenden Rechts der Bürger auf Mitgestaltung ihres gesellschaftlichen Lebens kann folglich nicht in den überlieferten Begriff des subjektiven Rechts gepreßt werden.

Worin besteht der Inhalt des subjektiven Rechts im Kapitalismus? Es stellt die Zuweisung einer persönlichen Machtsphäre zur Wahrnehmung individueller Vermögensinteressen dar und grenzt damit im Grunde genommen den Grad der Ellenbogenfreiheit des einzelnen Kapitalisten ab. Es setzt insofern den Gegensatz von persönlichen und gesellschaftlichen Interessen voraus, als der Staat mit Hilfe des objektiven Rechts den Umfang der persönlichen Interessensphäre festlegt und seinen Zwangsapparat dort zur Verfügung stellt, wo sich die persönlichen mit den „gesellschaftlichen“ Interessen decken. Der Begriff des subjektiven Rechts, wie er von der bürgerlichen Rechtslehre entwickelt worden ist, ist formal fast unverändert bis in die Gegenwart von der Zivilrechtswissenschaft der Deutschen Demo-

² vgl. hierzu die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vor der Volkskammer vom 4. Oktober 1960, Neues Deutschland vom 5. Oktober 1960.

³ Zur Notwendigkeit der Überwindung des privatrechtlichen Vertragsdenkens vgl. Posch, NJ 1959 S. 838; Halgasch/Oberländer/Posch, Staat und Recht 1960, Heft 7, S. 1204.